



Mietzinsrichtlinien für die Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Anzahl Personen	Wohnungsgrösse	Max. Wohnkosten inkl. NK
1 Person	1-1.5 Zi.-Whg.	1'130.00
2 Personen	2-2.5 Zi.-Whg.	1'420.00
3 Personen	3-3.5 Zi.-Whg.	1'800.00
4. Personen	4-4.5 Zi.-Whg.	1'990.00
5 Personen	5-5.5 Zi.-Whg.	2'110.00
6 Personen	6-6.5 Zi.-Whg.	2'390.00

- Die Mietzinse sind als Höchstansätze zu verstehen.
- Gemäss SKOS-Richtlinien ist im Unterstützungsbudget der Wohnungsmietzins und bei Wohneigentum der Hypothekarzins einzurechnen, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (beziehungsweise bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten). Der Mietzins ist nur zu übernehmen, wenn er sich im orts- oder marktüblichen Rahmen bewegt.
- In den SKOS-Richtlinien unter Kapitel B.3 wird empfohlen, angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen. Die Verfahrensabläufe bei überhöhten Mietzinsen sind im Handbuch Sozialwesen Obwalden geregelt.
- Die Mietzinsrichtlinien werden im März 2024 überprüft.

Gemäss Beschluss Nr. 2021-66 des Einwohnergemeinderates Engelberg vom 22. März 2021